

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3018/87 des Rates vom 5. Oktober 1987 über vorübergehende Sondermaßnahmen für die Einstellung der in Übersee tätigen Bediensteten der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit als Beamte der Europäischen Gemeinschaften** ..... 1
- ★ **Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3019/87 des Rates vom 5. Oktober 1987 über Sondervorschriften für Beamte der Europäischen Gemeinschaften, die in einem Drittland Dienst tun** ..... 3
- Verordnung (EWG) Nr. 3020/87 der Kommission vom 8. Oktober 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen ..... 8
- Verordnung (EWG) Nr. 3021/87 der Kommission vom 8. Oktober 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden ..... 10
- Verordnung (EWG) Nr. 3022/87 der Kommission vom 8. Oktober 1987 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors ..... 12
- Verordnung (EWG) Nr. 3023/87 der Kommission vom 8. Oktober 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2734/87 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichem Brotroggen auf 150 000 Tonnen ..... 15
- Verordnung (EWG) Nr. 3024/87 der Kommission vom 8. Oktober 1987 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 21. bis 27. September 1987 verlassen haben, erhoben werden ..... 17
- Verordnung (EWG) Nr. 3025/87 der Kommission vom 8. Oktober 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker ..... 19

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3026/87 der Kommission vom 8. Oktober 1987 zur ersten Verlängerung der Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung für Kleber von Weizen .....	20
Verordnung (EWG) Nr. 3027/87 der Kommission vom 8. Oktober 1987 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse .....	21
Verordnung (EWG) Nr. 3028/87 der Kommission vom 8. Oktober 1987 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten .....	26
Verordnung (EWG) Nr. 3029/87 der Kommission vom 8. Oktober 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen .....	30
Verordnung (EWG) Nr. 3030/87 der Kommission vom 8. Oktober 1987 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung .....	34

---

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Kommission**

87/500/EWG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 1987 betreffend ein Verfahren nach Artikel 86 EWG-Vertrag (IV/32.279) — BBI/Boosey & Hawkes : einstweilige Maßnahmen) .....** 36

---

**Berichtigungen**

- \* **Berichtigung der Entscheidung 87/15/EWG der Kommission vom 19. Februar 1986 über die Vereinbarkeit der Vergabe von regionalen Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in sechs nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ geförderten Arbeitsmarktregionen (ABl. Nr. L 12 vom 14.1.1987) .....** 44
- Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2837/87 der Kommission vom 23. September 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2640/87 und der Vorausfestsetzung der Einfuhrabschöpfung für Hirse aller Art (ABl. Nr. L 271 vom 24.9.1987) .....

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 3018/87 DES RATES**

vom 5. Oktober 1987

**über vorübergehende Sondermaßnahmen für die Einstellung der in Übersee tätigen Bediensteten der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit als Beamte der Europäischen Gemeinschaften**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup> nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in den AKP-Staaten tätigen Bediensteten der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit üben für die Kommission Repräsentationsaufgaben aus, die im Laufe der Zeit so umfangreich geworden sind, daß die Ernennung dieser Bediensteten zu Beamten gerechtfertigt ist.

Das Inkrafttreten dieser Verordnung berührt nicht die in der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3517/85<sup>(3)</sup> festgelegten vorübergehenden Sondermaßnahmen für die Einstellung spanischer und portugiesischer Staatsangehöriger als Beamte der Europäischen Gemeinschaften.

Es obliegt dem Rat, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen beteiligten Organe mit qualifizierter Mehrheit die in der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68<sup>(4)</sup> festgelegten und zuletzt durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 793/87<sup>(5)</sup> geänderten Bestimmungen des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Am 1. Januar 1988 aufgrund eines Anstellungsvertrags mit der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit als Beauftragte, Berater oder Referenten beschäftigte Bedienstete, deren Dienstverhältnis im Zeitpunkt des

Inkrafttretens dieser Verordnung noch besteht, können zu Beamten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt und in eine der hierfür im Stellenplan der Kommission für das Haushaltsjahr 1988 vorgesehenen Planstellen eingewiesen werden.

Aufgrund eines Anstellungsvertrags eingestellte Bedienstete, die noch die Probezeit ableisten, können zu Beamten auf Probe ernannt werden.

*Artikel 2*

Die in Artikel 1 genannten Bediensteten werden in Abweichung von Artikel 4 Absätze 2 und 3, Artikel 28 Buchstaben a) und d) und Artikel 29 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften — die in Artikel 34 Absatz 1 genannten Bediensteten zusätzlich in Abweichung von Artikel 34 — nach Stellungnahme eines Ad-hoc-Ausschusses ernannt, der von der Anstellungsbehörde zur Prüfung der Qualifikationen und Befähigung dieser Bediensteten eingesetzt worden ist.

*Artikel 3*

Aufgrund dieser Verordnung ernannte Beamte werden — gegebenenfalls in Abweichung von den Artikeln 31 und 32 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften — in die Laufbahngruppe, Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe eingestuft, in der das Grundgehalt dem bei der Gesellschaft bezogenen Grundgehalt entspricht. Für diese Einstufung legt die Anstellungsbehörde folgende Entsprechungen fest: Die Besoldungsgruppen I, II und III der Gesellschaft entsprechen der Laufbahngruppe A des Statuts und die Besoldungsgruppen IV und V der Gesellschaft der Laufbahngruppe B des Statuts.

Das Beförderungsdienstalter beginnt am Tage der Ernennung zum Beamten.

Das Besoldungsdienstalter entspricht dem Dienstalter, das der Beamte bei der Gesellschaft erreicht hatte.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. C 74 vom 3. 4. 1986, S. 15.

(2) ABl. Nr. C 255 vom 13. 10. 1986, S. 245.

(3) ABl. Nr. L 335 vom 13. 12. 1985, S. 55.

(4) ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 5. Oktober 1987.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

N. WILHJELM

---

**VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 3019/87 DES RATES**

vom 5. Oktober 1987

**über Sondervorschriften für Beamte der Europäischen Gemeinschaften, die in einem Drittland Dienst tun**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68<sup>(1)</sup>, und zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 793/87<sup>(2)</sup>,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(3)</sup>, nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(4)</sup>,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für Beamte der Europäischen Gemeinschaften, die in einem Drittland Dienst, müssen in Anbetracht der besonderen Lebensbedingungen besondere Bestimmungen vorgesehen werden.

Es obliegt dem Rat, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen beteiligten Organe mit qualifizierter Mehrheit das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften wird wie folgt geändert :

1. Nach Artikel 101 werden folgender Titel und Artikel eingefügt :

*„TITEL VIIIa*

**SONDERVORSCHRIFTEN FÜR DIE BEAMTEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, DIE IN EINEM DRITTLAND DIENST TUN**

*Artikel 101a*

Vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen des Statuts legt Anhang X Sondervorschriften für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften fest, die in einem Drittland Dienst tun.“

2. Folgender Anhang wird angefügt :

*„ANHANG X*

**Sondervorschriften für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die in einem Drittland Dienst tun**

KAPITEL 1

**ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

*Artikel 1*

Dieser Anhang legt Sondervorschriften für Beamte der Europäischen Gemeinschaften fest, die in einem Drittland Dienst tun.

Für eine solche dienstliche Verwendung dürfen nur Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Gemeinschaften eingestellt werden, wobei die Anstellungsbehörde die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 28 Buchstabe a) des Statuts nicht anwenden kann.

Allgemeine Durchführungsbestimmungen werden gemäß Artikel 110 des Statuts festgelegt.

*Artikel 2*

Im Zuge der Mobilität werden die Beamten im dienstlichen Interesse regelmäßig von der Anstellungsbehörde versetzt, und zwar gegebenenfalls unabhängig davon, ob freie Planstellen zu besetzen sind.

Planstellen, die mit außerhalb der Gemeinschaft diensttuenden Beamten zu besetzen sind, können erst nach Abschluß des in Absatz 1 genannten Versetzungsverfahrens (im folgenden „Mobilitätsverfahren“ genannt) als freie Stellen ausgeschrieben werden.

*Artikel 3*

Um im Rahmen des Mobilitätsverfahrens die Teilnahme an zeitlich befristeten Nachschulungslehrgängen zu ermöglichen, kann die Anstellungsbehörde beschließen, einen außerhalb der Gemeinschaft diensttuenden Beamten auf einem Dienstposten in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zu verwenden ; diese dienstliche Verwendung, der keine Stellenausschreibung vorausgeht, darf vier Jahre nicht überschreiten. In Abweichung von Artikel 1 Absatz 1 kann die Anstellungsbehörde aufgrund allgemeiner Durchführungs Vorschriften beschließen, daß auf den Beamten während dieser vorübergehenden dienstlichen Verwendung weiterhin bestimmte Vorschriften dieses Anhangs — mit Ausnahme der Artikel 5, 10 und 12 — Anwendung finden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 284 vom 11. 11. 1986, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 244 vom 13. 10. 1986, S. 245.

## KAPITEL 2

## PFLICHTEN

*Artikel 4*

Der Beamte ist verpflichtet, sein Amt an dem Ort auszuüben, der bei seiner Einstellung oder bei seiner aus dienstlichen Gründen in Anwendung des Mobilitätsverfahrens erfolgten Versetzung bestimmt wird.

*Artikel 5*

Stellt das Organ dem Beamten eine Wohnung zur Verfügung, die der Zahl der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen entspricht, so ist er verpflichtet, diese zu beziehen.

## KAPITEL 3

## ARBEITSBEDINGUNGEN

*Artikel 6*

Dem Beamten steht für jedes Kalenderjahr ein Jahresurlaub von fünf Kalendertagen je Dienstmonat zu.

*Artikel 7*

Beim Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienst in einem Drittland besteht für den Bruchteil eines Jahres Anspruch auf Urlaub von fünf Kalendertagen je voller Dienstmonat, von fünf Kalendertagen für den Bruchteil eines Monats bei mehr als fünfzehn Tagen und von zweieinhalb Kalendertagen bei bis zu fünfzehn Tagen.

Hat ein Beamter aus Gründen, die nicht auf den Dienst zurückzuführen sind, bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres nur einen Teil seines Jahresurlaubs genommen, so darf die Übertragung des Urlaubsanspruchs auf das folgende Jahr zwanzig Kalendertage nicht überschreiten.

*Artikel 8*

Die Anstellungsbehörde kann dem Beamten in Ausnahmefällen durch eine mit Gründen versehene Sonderverfügung einen Erholungsurlaub wegen besonders beschwerlicher Lebensbedingungen am Ort seiner dienstlichen Verwendung gewähren. Die Anstellungsbehörde bestimmt für jeden dieser Orte die Stadt bzw. die Städte, in der bzw. in denen dieser Urlaub genommen werden kann.

*Artikel 9*

(1) Der Beamte kann den Jahresurlaub nach Wunsch zusammenhängend oder in Abschnitten nehmen, wobei die dienstlichen Erfordernisse zu berücksichtigen sind. Der Urlaub muß jedoch mindestens einmal einen Zeitraum von zwanzig Kalendertagen umfassen.

(2) Der in Artikel 8 vorgesehene Erholungsurlaub darf fünfzehn Kalendertage je Dienstjahr nicht überschreiten. Er darf weder mit einem Jahresurlaub gekoppelt noch auf das folgende Jahr übertragen werden.

Die Dauer des Erholungsurlaubs verlängert sich um Reisetage gemäß Anhang V Artikel 7 des Statuts.

## KAPITEL 4

## BESOLDUNG UND SOZIALE RECHTE

## Abschnitt 1

## DIENSTBEZÜGE, FAMILIENZULAGEN

*Artikel 10*

(1) Eine Zulage für die Lebensbedingungen wird nach Maßgabe des Ortes, an dem der Beamte dienstlich verwendet wird, als Prozentsatz eines Referenzbetrags festgesetzt. Dieser Referenzbetrag setzt sich zusammen aus dem Gesamtbetrag des Grundgehalts sowie der Auslandszulage, der Haushaltszulage und der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder nach Abzug der nach dem Statut oder dessen Durchführungsverordnungen einzubehaltenden Beträge.

Wird der Beamte in einem Land dienstlich verwendet, in dem die Lebensbedingungen gegenüber den in der Gemeinschaft üblichen Bedingungen als gleichwertig angesehen werden können, so wird eine solche Zulage nicht gezahlt.

Für die sonstigen Dienstorte wird die Zulage für die Lebensbedingungen wie nachstehend angegeben festgesetzt.

Bei der Festsetzung der Zulage für die Lebensbedingungen sind folgende Parameter zu berücksichtigen :

- sanitäre Verhältnisse sowie Verhältnisse in den Krankenhäusern,
- Sicherheitsaspekte,
- klimatische Bedingungen,

jeweils mit dem Koeffizienten 1 ;

- Grad der Isolierung,

- sonstige örtliche Gegebenheiten,

jeweils mit dem Koeffizienten 0,5.

Jedem dieser Parameter wird folgender Wert zuerkannt :

bei normalen Bedingungen, die jedoch den in der Gemeinschaft üblichen Bedingungen nicht gleichwertig sein müssen, der Wert 0,

bei Bedingungen, die im Verhältnis zu den in der Gemeinschaft üblichen Bedingungen schwierig sind, der Wert 2,

bei Bedingungen, die im Verhältnis zu den in der Gemeinschaft üblichen Bedingungen sehr schwierig sind, der Wert 4.

Die Zulage wird als Prozentsatz des Referenzbetrags nach Unterabsatz 1 festgesetzt auf:

- 10 v. H. wenn dieser Wert gleich 0 ist,
- 15 v. H. wenn dieser Wert größer als 0, aber kleiner oder gleich 2 ist,
- 20 v. H., wenn dieser Wert größer als 2, aber kleiner oder gleich 5 ist,
- 25 v. H. wenn dieser Wert größer als 5, aber kleiner oder gleich 8 ist,
- 35 v. H., wenn dieser Wert größer als 8 ist.

Die für die einzelnen Dienstorte vorgesehene Zulage für die Lebensbedingungen wird jährlich überprüft und gegebenenfalls von der Anstellungsbehörde nach Stellungnahme der Personalvertretung geändert.

(2) Gefährden die Lebensbedingungen am Ort der dienstlichen Verwendung die körperliche Unversehrtheit des Beamten, so wird ihm durch eine mit Gründen versehene Sonderverfügung der Anstellungsbehörde zeitlich begrenzt eine zusätzliche Zulage gezahlt. Diese wird als Prozentsatz des Referenzbetrags nach Absatz 1 Unterabsatz 1 festgesetzt auf:

- 5 v. H. sofern die Anstellungsbehörde ihren Bediensteten empfiehlt, ihre Familien nicht zu dem betreffenden Dienstort umziehen zu lassen;
- 10 v. H. sofern die Anstellungsbehörde beschließt, die Zahl ihrer Bediensteten an dem betreffenden Dienstort vorübergehend zu verringern.

#### Artikel 11

Die Dienstbezüge einschließlich der in Artikel 10 erwähnten Zulagen werden in belgischen Franken in Belgien ausgezahlt. Auf die Dienstbezüge und die Zulagen wird der für die Dienstbezüge der in Belgien diensttuenden Beamten geltende Berichtigungskoeffizient angewandt.

#### Artikel 12

Auf Antrag des Beamten kann die Anstellungsbehörde beschließen, die Dienstbezüge ganz oder teilweise in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung auszuzahlen. In diesem Fall wird der für den Dienstort geltende Berichtigungskoeffizient auf die Dienstbezüge angewandt, die zu dem betreffenden Wechselkurs umzurechnen sind.

In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann die Anstellungsbehörde nach geeigneten Modalitäten zur Aufrechterhaltung der Kaufkraft die Dienstbezüge ganz oder teilweise in einer anderen Währung als der Währung des Dienstortes auszahlen.

#### Artikel 13

Der Rat setzt die Berichtigungskoeffizienten im Sinne von Artikel 12 alle sechs Monate fest, damit die Gleichwertigkeit der Kaufkraft der Beamten unabhängig vom Ort ihrer dienstlichen Verwendung soweit wie irgend möglich gewahrt bleibt. Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Gedan-

kenstrich von Artikel 148 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie von Artikel 118 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft im Wege des schriftlichen Verfahrens binnen eines Monats. Falls ein Mitgliedstaat eine förmliche Prüfung des Kommissionsvorschlags beantragt, beschließt der Rat binnen zwei Monaten.

Wenn die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfaßte Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für das betreffende Land 5 v. H. übersteigt, beschließt die Kommission Maßnahmen zur zwischenzeitlichen Anpassung dieses Koeffizienten und setzt den Rat möglichst rasch davon in Kenntnis.

#### Artikel 14

Die Kommission unterbreitet dem Rat jedes Jahr einen Bericht über die Anwendung dieses Anhangs und insbesondere über die Festsetzung des Satzes der Zulage für die Lebensbedingungen gemäß Artikel 10.

#### Artikel 15

Der Beamte hat unter von der Anstellungsbehörde festgelegten Bedingungen Anspruch auf eine Erziehungszulage zur Deckung der durch den Schulbesuch tatsächlich entstehenden Kosten, die gegen Vorlage von Belegen gezahlt wird. Außer in Ausnahmefällen, über die die Anstellungsbehörde entscheidet, darf diese Zulage einen Höchstbetrag in dreifacher Höhe des doppelten Höchstbetrags der Erziehungszulage nicht überschreiten.

#### Artikel 16

Dem Beamten zu erstattende Kosten werden auf mit einer Begründung versehenen Antrag des Beamten entweder in belgischen Franken oder in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung gezahlt.

Die Einrichtungs- bzw. Wiedereinrichtungsbeihilfe kann nach Wahl des Beamten entweder in belgischen Franken oder in der Währung des Ortes, an dem der Beamte Wohnung nimmt, ausgezahlt werden; im letztgenannten Fall findet der für diesen Ort festgesetzte Berichtigungskoeffizient auf die Einrichtungs- bzw. Wiedereinrichtungsbeihilfe, die zu dem entsprechenden Wechselkurs umgerechnet wird, Anwendung.

### Abschnitt 2

#### VORSCHRIFTEN ÜBER DIE KOSTENERSTATTUNG

#### Artikel 17

Einem Beamten, dem vom Organ eine möblierte Wohnung nicht zur Verfügung gestellt wird und der aus Gründen, die sich seinem Einfluß entziehen, gezwungen ist, am gleichen Dienstort eine andere Wohnung zu nehmen, werden durch eine mit

Gründen versehene Sonderverfügung der Anstellungsbehörde gegen Vorlage von Belegen entsprechend der gültigen Umzugsregelung die für den Umzug der persönlichen beweglichen Habe verauslagten Beträge erstattet.

In diesem Fall werden dem Beamten gegen Vorlage von Belegen die tatsächlichen Einrichtungskosten bis zur Höhe von höchstens der Hälfte der Einrichtungsbeihilfe erstattet.

#### Artikel 18

Dem Beamten, der am Ort der dienstlichen Verwendung im Hotel untergebracht ist, da ihm die in Artikel 5 vorgesehene Wohnung noch nicht zugewiesen werden konnte oder ihm nicht mehr zur Verfügung gestellt wird, oder der aus Gründen, die sich seinem Einfluß entziehen, seine Wohnung nicht beziehen konnte, werden für sich und seine Familienangehörigen gegen Vorlage der Hotelrechnungen nach vorheriger Zustimmung der Anstellungsbehörde die Hotelkosten erstattet.

Außerdem erhält der Beamte das um 50 v. H. herabgesetzte Tagegeld.

Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Kosten werden, außer in Fällen höherer Gewalt, über die die Anstellungsbehörde durch Sonderverfügung befindet, in den Grenzen von Anhang VII Artikel 10 des Statuts erstattet.

Kann die Unterbringung nicht in einem Hotel erfolgen, so hat der Bedienstete nach vorheriger Zustimmung der Anstellungsbehörde Anspruch auf Erstattung der tatsächlichen Mietkosten für eine vorläufige Wohnung.

#### Artikel 19

Steht dem Beamten für Dienstreisen innerhalb seines Tätigkeitsbereichs ein Dienstwagen nicht zur Verfügung, so erhält er für die Benutzung seines privaten Kraftwagens ein Kilometergeld, dessen Höhe von der Anstellungsbehörde festgesetzt wird.

#### Artikel 20

Der Beamte hat für sich und, soweit er Anspruch auf die Haushaltszulage hat, für seinen Ehegatten und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen Anspruch auf die Erstattung der anlässlich des Erholungsurlaubs entstandenen Kosten für die Reise vom Ort der dienstlichen Verwendung zum genehmigten Urlaubsort.

Ist eine Eisenbahnverbindung nicht vorhanden oder nicht benutzbar, so wird die Reisekostenerstattung unabhängig von der Entfernung durch Sonderverfügung gegen Vorlage der Flugkarten vorgenommen.

#### Artikel 21

Der Beamte, der nach Artikel 20 des Statuts sowie nach Artikel 4 dieses Anhangs zur Verlegung seines Wohnsitzes verpflichtet ist und keinen Umzug durchführt, hat bei Dienstantritt unter von der Anstellungsbehörde festgelegten Bedingungen gegen Vorlage der Belege Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Beförderung seiner persönlichen Effekten.

Im Falle einer Versetzung, aufgrund welcher der Beamte nach Artikel 20 des Statuts zur Verlegung seines Wohnsitzes verpflichtet ist, übernimmt das Organ nach Maßgabe der Wohnverhältnisse, die der Beamte am Ort der dienstlichen Verwendung vorfindet, unter von der Anstellungsbehörde festgelegten Bedingungen die tatsächlich verauslagten Kosten für den Umzug der persönlichen beweglichen Habe (ganz oder teilweise) von dem Ort, an dem sie sich tatsächlich befindet, zum Ort der dienstlichen Verwendung oder für die Beförderung der persönlichen Effekten oder für das Möbellager; diese Erstattungen schließen sich gegenseitig nicht aus.

Beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst oder beim Tod des Beamten werden die tatsächlich verauslagten Kosten für den Umzug der persönlichen beweglichen Habe von dem Ort, an dem sie sich tatsächlich befindet, zu seinem Herkunftsort oder die tatsächlich verauslagten Kosten für die Beförderung der persönlichen Effekten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort nach Maßgabe der von der Anstellungsbehörde festgelegten Bedingungen vom Organ erstattet; diese Erstattungen schließen sich nicht gegenseitig aus.

War der verstorbene Beamte unverheiratet, so werden diese Kosten seinen Rechtsnachfolgern erstattet.

#### Artikel 22

Das vorläufige Wohnungsgeld und die Kosten für die Beförderung der persönlichen Effekten des Ehegatten und der unterhaltsberechtigten Personen werden dem Beamten auf Probe vom Organ vorgestreckt.

Wird der Betreffende nach Ablauf der Probezeit nicht zum Beamten auf Lebenszeit ernannt, so kann das Organ diese Beträge in Ausnahmefällen bis zur Hälfte auf der Grundlage der von der Anstellungsbehörde festgelegten Bedingungen zurückfordern.

#### Artikel 23

Wird dem Beamten vom Organ eine Wohnung nicht zur Verfügung gestellt, so werden ihm die Mietkosten erstattet, sofern die Wohnung dem Niveau der von ihm wahrgenommenen Tätigkeiten und der Zusammensetzung seiner unterhaltsberechtigten Familie entspricht.

## Abschnitt 3

## SOZIALE SICHERHEIT

*Artikel 24*

Der Beamte, sein Ehegatte, seine Kinder und die sonstigen unterhaltsberechtigten Personen sind durch eine zusätzliche Krankenversicherung, die die Differenz zwischen den tatsächlich verauslagten Kosten und den Leistungen der Krankheitsfürsorge im Sinne des Artikels 72 des Statuts — mit Ausnahme von Absatz 3 — deckt, gesichert.

Die Hälfte der zur Deckung dieser Versicherung zu zahlenden Prämie wird von dem Berechtigten getragen, darf jedoch 0,6 v. H. seines Grundgehalts nicht übersteigen; der Restbetrag geht zu Lasten des Organs.

Der Beamte, sein Ehegatte, seine Kinder und die sonstigen unterhaltsberechtigten Personen sind versichert gegen das Risiko der Rückführung in dringenden und äußerst dringenden Krankheitsfällen; die Prämie hierfür wird in voller Höhe vom Organ übernommen.

*Artikel 25*

Der Ehegatte und die Kinder des Beamten sowie die sonstigen unterhaltsberechtigten Personen sind versichert gegen mögliche Unfälle in den Ländern außerhalb der Gemeinschaft, die in einem von der Anstellungsbehörde erstellten Verzeichnis aufgeführt sind.

Die erforderliche Prämie wird zur Hälfte vom Beamten getragen, die andere Hälfte geht zu Lasten des Organs.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 5. Oktober 1987.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

N. WILHJELM

## KAPITEL 5

## DISZIPLINARREGELUNG

*Artikel 26*

Wird gegen ein Mitglied des Personals, das Titel VIIIa des Statuts unterliegt, ein Disziplinarverfahren eingeleitet, so müssen dem Disziplinarrat zwei Mitglieder angehören, die an dem Sitz des Organs Dienst tun und aus jeder der Listen nach Anhang II Artikel 5 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 des Statuts ausgelost werden.

## KAPITEL 6

## ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

*Artikel 27*

Gemäß den von der Anstellungsbehörde nach Stellungnahme der Personalvertretung zu erlassenden Durchführungsbestimmungen erhält der Beamte sowie der in der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3018/87<sup>(1)</sup> genannte Bedienstete während eines Zeitraums, der auf die Dauer seiner im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Vorschriften bestehenden dienstlichen Verwendung begrenzt ist, längstens aber während fünf Jahren Dienstbezüge in mindestens der gleichen Höhe wie die unmittelbar vor Inkrafttreten dieser Vorschriften gezahlten Bezüge.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 286 vom 9. 10. 1987, Seite 1.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3020/87 DER KOMMISSION**

vom 8. Oktober 1987

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1900/87<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1944/87 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-  
izienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 7. Oktober 1987 fest-  
gestellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1944/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 38.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Oktober 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	—	182,88
10.01 B II	Hartweizen	41,18	242,78 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
10.02	Roggen	30,05	154,38 <sup>(3)</sup>
10.03	Gerste	17,51	180,88
10.04	Hafer	82,52	135,08
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	165,88 <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup>
10.07 A	Buchweizen	17,51	119,87
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	17,51	112,85 <sup>(4)</sup>
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	17,89	170,40 <sup>(4)</sup> <sup>(6)</sup>
10.07 D I	Triticale	(7)	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	17,51	36,23 <sup>(4)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	3,32	269,70
11.01 B	Mehl von Roggen	55,73	229,80
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	77,08	389,56
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	2,86	290,56

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3021/87 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1987

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/87<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1945/87 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 7. Oktober 1987 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 41.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Oktober 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	8,52	8,52	8,65
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	8,56	8,57	8,65
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	12,11	12,11	12,11

## B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	15,17	15,17	15,40	15,40
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	11,33	11,33	11,50	11,50
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3022/87 DER KOMMISSION**

vom 8. Oktober 1987

**zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1915/87<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 798/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 799/87<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86<sup>(8)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 800/87<sup>(10)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon<sup>(11)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78<sup>(12)</sup> hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 11.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 12.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 13.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung<sup>(13)</sup> wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bieter genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 5. und 6. Oktober 1987 von den Bieter vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

*Artikel 2*

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 1987 in Kraft.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

---

## ANHANG I

## Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	60,00 <sup>(1)</sup>
15.07 A I b)	60,00 <sup>(1)</sup>
15.07 A I c)	60,00 <sup>(1)</sup>
15.07 A II a)	70,00 <sup>(2)</sup>
15.07 A II b)	96,00 <sup>(3)</sup>

<sup>(1)</sup> Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

<sup>(2)</sup> Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

<sup>(3)</sup> Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

## ANHANG II

## Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	13,20
07.03 A II	13,20
15.17 B I a)	30,00
15.17 B I b)	48,00
23.04 A II	4,80

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3023/87 DER KOMMISSION**

vom 8. Oktober 1987

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2734/87 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichem Brotroggen auf 150 000 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/87<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2418/87<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2734/87 der Kommission<sup>(5)</sup> wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 50 000 Tonnen Brotroggen im Besitz der deutschen Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 5. Oktober 1987 hat Deutschland die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 100 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Brotroggen ist auf 150 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzu-

nehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2734/87 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2734/87 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 2*

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 150 000 Tonnen Brotroggen, die nach allen Drittländern auszuführen ist.

(2) Die Gebiete, in denen die 150 000 Tonnen Brotroggen lagern, sind in Anhang I angegeben.“

*Artikel 2*

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2734/87 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 223 vom 11. 8. 1987, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 12. 9. 1987, S. 9.

*ANHANG**„ANHANG I“**(in Tonnen)*

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein / Hamburg	93 752
Niedersachsen / Bremen	36 002
Nordrhein-Westfalen	20 066
Rheinland-Pfalz	454*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3024/87 DER KOMMISSION**

vom 8. Oktober 1987

zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 21. bis 27. September 1987 verlassen haben, erhoben werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 des Rates vom 6. Mai 1986 über die Gewährung einer Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder im Vereinigten Königreich<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/87<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 der Kommission vom 30. Mai 1986 mit den Durchführungsbestimmungen für die Schlachtpremie für ausgewachsene Schlachtrinder im Vereinigten Königreich<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 wird ein Betrag in Höhe der im Vereinigten Königreich gewährten variablen Schlachtpremie auf Fleisch und Zubereitungen bei ihrem Versand nach anderen Mitgliedstaaten oder ihrer Ausfuhr nach Drittländern erhoben, wenn diese Erzeugnisse von Tieren stammen, für die diese Prämie gewährt wurde.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 werden die beim Verlassen des Vereinigten

Königreichs auf Erzeugnisse des Anhangs dieser Verordnung zu erhebenden Beträge wöchentlich von der Kommission festgesetzt.

Es sind daher die auf diejenigen Erzeugnisse zu erhebenden Beträge festzusetzen, die in der Woche vom 21. bis 27. September 1987 das Vereinigte Königreich verlassen haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anwendung von Artikel 3 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 werden im Anhang die Beträge festgesetzt, welche auf die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 genannten Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs im Laufe der Woche vom 21. bis 27. September 1987 verlassen haben, erhoben werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 21. September 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 40.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 56.

## ANHANG

Beträge, welche auf die Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche vom 21. bis 27. September 1987 verlassen haben, erhoben werden

(ECU / 100 kg Nettogewicht)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Betrag
ex 02.01 A II a) und ex 02.01 A II b)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren : 1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ 2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt 3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt 4. andere : aa) Teilstücke mit Knochen bb) Teilstücke ohne Knochen	26,26474 21,01179 31,51769 21,01179 35,98269
ex 02.06 C I a)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : 1. mit Knochen 2. ohne Knochen	21,01179 29,94180
ex 16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtabfall von ausgewachsenen Rindern enthaltend : aa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch und Schlachtabfall oder nicht gegartem Fleisch und Schlachtabfall : 11. Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten, ausgenommen Schlachtabfall und Fett 22. andere	29,94180 21,01179

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3025/87 DER KOMMISSION**

vom 8. Oktober 1987

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 229/87 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Ab-  
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 2054/87 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3016/87 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2054/87 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,  
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie  
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der  
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1987, S. 38.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 285 vom 8. 10. 1987, S. 32.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 8. Oktober 1987 zur Festsetzung der Einfuhr-  
abschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

<i>(ECU/100 kg)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	52,10 43,96 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des einge-  
führten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3026/87 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1987

zur ersten Verlängerung der Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung für Kleber von Weizen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1900/87<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
Absatz 7 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr.  
2727/75 kann die Anwendung der Bestimmungen über  
die Vorausfestsetzung der Erstattung ausgesetzt werden,  
wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierigkeiten  
infolge der Anwendung dieser Bestimmungen festgestellt  
werden oder wenn derartige Schwierigkeiten aufzutreten  
drohen.Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2959/87 der Kom-  
mission<sup>(3)</sup> wurde die Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungfür Kleber von Weizen ausgesetzt. Da die Gründe für  
diese Aussetzung fortbestehen, muß diese Maßnahme für  
einen begrenzten Zeitraum beibehalten werden, in dem  
es möglich ist, die Lage zu verfolgen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2959/87  
genannte Datum des „9. Oktober 1987“ wird durch das  
Datum „30. Oktober 1987“ ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 279 vom 2. 10. 1987, S. 14.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3027/87 DER KOMMISSION**

vom 8. Oktober 1987

**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/87<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1907/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 fünfter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2901/87<sup>(5)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2901/87 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durch-

führungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75<sup>(6)</sup> unterliegenden Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2901/87 werden gemäß den Beträgen im Anhang zu dieser Verordnung für die dort angegebenen Erzeugnisse abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 51.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 277 vom 30. 9. 1987, S. 8.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 8. Oktober 1987 zur Änderung der Ausführerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungsbetrag
11.01 C (I)	Mehl von Gerste, mit einem Aschegehalt von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	172,77
11.01 C (II)	Mehl von Gerste, unter der Nr. 11.01 C (I) nicht aufgeführt	117,48
11.01 D (I)	Mehl von Hafer, dessen Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,8 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	213,10
11.01 D (II)	Mehl von Hafer, unter der Nr. 11.01 D (I) nicht aufgeführt	—
11.01 E (I)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger (?)	168,38
11.01 E (II)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger (?)	144,32
11.01 E (III)	Mehl von Mais, unter den Nrn. 11.01 E (I) und (II) nicht aufgeführt (?)	—
11.01 F	Mehl von Reis	—
11.02 A III (a)	Grobgrieß und Feingriß von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	178,53
11.02 A III (b)	Grobgrieß und Feingriß von Gerste, unter der Nr. 11.02 A III (a) nicht aufgeführt	—
11.02 A IV (a)	Grobgrieß und Feingriß von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	213,10
11.02 A IV (b)	Grobgrieß und Feingriß von Hafer, unter der Nr. 11.02 A IV (a) nicht aufgeführt	—
11.02 A V (a)	Grobgrieß und Feingriß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,6 Gewichtshundertteilen oder weniger (1) (8)	216,49
11.02 A V (b)	Grobgrieß und Feingriß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger (1) (8)	168,38
11.02 A V (c)	Grob- und Feingriß von Mais mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger (1) (8)	144,32
11.02 A VI	Grobgrieß und Feingriß von Reis	—
11.02 B I a) 1 (aa)	Körner von Gerste, geschält, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger (?)	172,77
11.02 B I a) 1 (bb)	Körner von Gerste, geschält, unter der Nr. 11.02 B I a) 1 (aa) nicht aufgeführt (?)	—
11.02 B I a) 2 (aa)	Gestutzter Hafer	—

		(ECU/Tonne)
Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungs- betrag
11.02 B I a) 2 bb) (11)	Körner von Hafer, geschält (entspelzt), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger <sup>(2)</sup>	189,39
11.02 B I a) 2 bb) (22)	Körner von Hafer, geschält, unter der Nr. 11.02 B I a) 2 bb) (11) nicht aufgeführt <sup>(2)</sup>	—
11.02 B I b) 1 (aa)	Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger <sup>(2)</sup>	172,77
11.02 B I b) 1 (bb)	Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), unter der Nr. 11.02 B I b) 1 (aa) nicht aufgeführt <sup>(2)</sup>	—
11.02 B I b) 2 (aa)	Körner von Hafer, geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger <sup>(2)</sup>	201,23
11.02 B I b) 2 (bb)	Körner von Hafer, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), unter der Nr. des Tarifschemas 11.02 B I b) 2 (aa) nicht aufgeführt <sup>(2)</sup>	—
11.02 B II a) (1)	Körner von Weizen, geschält, nicht geschnitten oder geschrotet <sup>(2)</sup>	—
11.02 B II c) (1)	Körner von Mais, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,6 Gewichtshundertteilen oder weniger <sup>(2) (6)</sup>	180,41
11.02 B II c) (2)	Körner von Mais, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger <sup>(2) (6)</sup>	138,31
11.02 C III (a)	Körner von Gerste, perlförmig geschliffen, mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger <sup>(3)</sup> — 1. Kategorie	230,36
11.02 C III (b)	Körner von Gerste, perlförmig geschliffen, mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger <sup>(3)</sup> — 2. Kategorie	184,29
11.02 C IV	Körner von Hafer, perlförmig geschliffen <sup>(3)</sup>	—
11.02 D I	Körner von Weizen, nur geschrotet	108,00
11.02 D II	Körner von Roggen, nur geschrotet	105,00
11.02 E I b) 1 (aa)	Flocken von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	172,77
11.02 E I b) 1 (bb)	Flocken von Gerste, unter der Nr. des Tarifschemas 11.02 E I b) 1 (aa) nicht aufgeführt	—
11.02 E I b) 2 (aa)	Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	236,74
11.02 E I b) 2 (bb)	Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von mehr als 0,1 und von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	189,39
11.02 E I b) 2 (cc)	Flocken von Hafer, unter den Nrn. 11.02 E I b) 2 (aa) und 11.02 E I b) 2 (bb) nicht aufgeführt	—
11.02 E II a)	Flocken von Weizen	124,44
ex 11.02 E II c) (1)	Flocken von Mais mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,7 Gewichtshundertteilen oder weniger	192,43

(ECU/Tonne)

Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungs-betrag
ex 11.02 E II c) (2)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	156,35
ex 11.02 E II c) (3)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	—
11.02 E II d) 1	Flocken von Reis	—
11.02 F I	Pellets von Weizen	124,44
11.02 F III	Pellets aus Gerste	117,48
11.02 F IV	Pellets aus Hafer	—
11.02 F V	Pellets aus Mais	122,68
11.02 G I	Keime von Weizen, auch gemahlen	30,50
11.02 G II	Keime von Getreide, außer von Weizen, auch gemahlen	30,07
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	217,16
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	205,02
11.08 A I,	Stärke von Mais (*)	176,43
11.08 A II	Stärke von Reis (*)	286,54
11.08 A III	Stärke von Weizen (*)	216,00
11.08 A IV	Stärke von Kartoffeln (*)	176,43
11.08 A V	Stärke von Getreide, außer von Mais, Reis oder Weizen und andere als Kartoffelstärke (*)	—
11.09 A	Kleber von Weizen, getrocknet, mit einem Proteingehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 82 Gewichtshundertteilen oder mehr (N x 6,25)	108,00
17.02 B II a)	Glukose und Maltodextrin, ausgenommen Glukose mit einem Reinheitsgrad, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert (*)	230,46
17.02 B II b)	Maltodextrin und Maltodextrinsirup; Glukose und Glukosesirup mit einem Reinheitsgehalt, bezogen auf den Trockenstoff von weniger als 99 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Glukose als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert (*)	176,43
17.02 F II a)	Zucker und Melassen, karamelisiert, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Saccharose von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, als Pulver, auch agglomeriert	241,49
17.02 F II b)	Zucker und Melassen, karamelisiert, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Saccharose von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, ausgenommen als Pulver.	167,61
21.07 F II	Glukosesirup, aromatisiert oder gefärbt und Maltodextrinsirup	176,43
23.02 A I a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	28,60
23.02 A I b) 2	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 Gewichtshundertteilen, nicht ungenießbar gemacht für die menschliche Ernährung oder ungenießbar gemacht für die menschliche Ernährung und mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	28,60
23.02 A II a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	28,60
23.02 A II b)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, unter der Nr. 23.02 A II a) nicht aufgeführt	28,60
23.03 A I	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von 63 Gewichtshundertteilen oder mehr (N x 6,25)	88,22

- 
- (1) Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Grobgrieß und Feingrieß von Mais,  
— von denen 30 oder weniger Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 315 Mikron gehen,  
— von denen weniger als 5 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 150 Mikron gehen.
- (2) Geschälte Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.
- (3) Perlförmig geschliffene Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.
- (4) Dieses zur Unterposition der Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis bekommt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 die gleiche Ausfuhrerstattung wie das zur Unterposition der Tarifstelle 17.02 B II gehörende Erzeugnis.
- (5) Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Erzeugnisse dieser Tarifstelle mit einem Stärkegehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr.
- (6) Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Erzeugnisse dieser Tarifstelle mit einem Stärkegehalt von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr.
- (7) Die Analysemethode für die Feststellung des Fettgehalts ist in der Anlage I (Verfahren A) der Richtlinie 84/4/EWG (ABl. Nr. L 15 vom 18. 1. 1984, S. 28) wiedergegeben.
- (8) Für die Feststellung des Fettgehalts ist folgendes Verfahren anzuwenden:  
— Die Probe ist so zu zerkleinern, daß mehr als 90 % einen Siebdurchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 500 Mikrometer haben und 100 % einen Siebdurchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 000 Mikrometer.  
— Die anschließend anzuwendende Analysemethode ist in der Anlage I (Verfahren A) der Richtlinie 84/4/EWG (ABl. Nr. L 15 vom 18. 1. 1984, S. 28) wiedergegeben.
-

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3028/87 DER KOMMISSION**

vom 8. Oktober 1987

**zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates  
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer  
gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1915/87<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2594/87<sup>(4)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates  
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-  
nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-  
menkerne<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1869/87<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz  
3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum  
Richtpreis für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-  
menkerne für das Wirtschaftsjahr 1987/88 wurden mit  
den Verordnungen (EWG) Nr. 1917/87 des Rates<sup>(7)</sup> und  
(EWG) Nr. 1918/87 des Rates<sup>(8)</sup> festgesetzt.Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG  
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr.  
2945/87 der Kommission<sup>(9)</sup> festgesetzt.Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2945/87 genannten Modalitäten auf die Angaben, über  
die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß  
die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu  
dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*(1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse  
gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2681/83 der Kommission<sup>(10)</sup> sind im Anhang festge-  
setzt.(2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14  
der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates<sup>(11)</sup> für in  
Spanien geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang  
III festgesetzt.(3) Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1920/87 des  
Rates<sup>(12)</sup> für in Portugal geerntete und verarbeitete  
Sonnenblumenkerne vorgesehene Sonderbeihilfe ist in  
Anhang III festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 7.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 245 vom 29. 8. 1987, S. 11.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1987, S. 30.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 14.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 16.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 278 vom 1. 10. 1987, S. 69.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 18.

## ANHANG I

## Beihilfen für Raps- und Rübensamen, andere als „Doppelnull“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2	5. Term. 3
<b>1. Bruttobeihilfen (ECU):</b>						
— Spanien	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	24,350	23,464	23,333	23,967	23,932	24,176
<b>2. Endgültige Beihilfen:</b>						
<b>a) Samen, geerntet und verarbeitet in:</b>						
— Deutschland (DM)	58,97	56,94	56,68	58,27	58,22	59,11
— Niederlande (hfl)	65,58	63,26	62,93	64,71	64,64	65,59
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 167,50	1 124,63	1 118,22	1 148,15	1 146,35	1 153,40
— Frankreich (ffrs)	177,10	170,00	168,57	172,96	172,51	174,95
— Dänemark (dkr)	210,88	202,90	201,66	207,26	206,87	207,26
— Irland (Ir £)	19,686	18,895	18,761	19,268	19,220	19,338
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	14,246	13,495	13,340	13,787	13,707	13,724
— Italien (Lit)	37 556	36 010	35 621	36 499	36 391	36 568
— Griechenland (Dr)	2 476,98	2 276,38	2 224,88	2 313,03	2 286,12	2 264,84
<b>b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:</b>						
— in Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 701,59	3 563,61	3 516,10	3 603,10	3 596,15	3 603,80
<b>c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:</b>						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	4 806,68	4 634,42	4 602,40	4 697,69	4 685,93	4 652,08

## ANHANG II

## Beihilfen für Raps- und Rübensamen „Doppelnul“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2	5. Term. 3
<b>1. Bruttobeihilfen (ECU):</b>						
— Spanien	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500
— Portugal	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500
— Andere Mitgliedstaaten	26,850	25,964	25,833	26,467	26,432	26,676
<b>2. Endgültige Beihilfen:</b>						
<b>a) Samen, geerntet und verarbeitet in:</b>						
— Deutschland (DM)	64,93	62,91	62,64	64,23	64,18	65,07
— Niederlande (hfl)	72,27	69,94	69,61	71,40	71,32	72,28
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 287,66	1 244,79	1 238,38	1 268,31	1 266,52	1 273,56
— Frankreich (ffrs)	195,79	188,69	187,26	191,65	191,20	193,64
— Dänemark (dkr)	232,77	224,79	223,55	229,14	228,76	229,14
— Irland (Ir £)	21,764	20,973	20,839	21,346	21,298	21,416
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	15,886	15,136	14,980	15,427	15,347	15,364
— Italien (Lit)	41 549	40 002	39 613	40 492	40 384	40 560
— Griechenland (Dr)	2 797,83	2 597,23	2 545,73	2 633,88	2 606,97	2 585,69
<b>b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:</b>						
— in Spanien (Pta)	385,53	385,53	385,53	385,53	385,53	385,53
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 087,12	3 949,15	3 901,63	3 988,63	3 981,68	3 989,33
<b>c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:</b>						
— in Portugal (Esc)	429,31	429,31	429,31	429,31	429,31	429,31
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	5 235,99	5 063,73	5 031,71	5 127,00	5 115,25	5 081,39

## ANHANG III

## Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2
<b>1. Bruttobeihilfen (ECU):</b>					
— Spanien	3,440	3,440	3,440	3,440	3,440
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	34,752	34,913	34,623	35,018	35,335
<b>2. Endgültige Beihilfen:</b>					
<b>a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (1):</b>					
— Deutschland (DM)	83,83	84,23	83,61	84,65	85,41
— Niederlande (hfl)	93,42	93,86	93,11	94,27	95,13
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 667,33	1 675,00	1 660,89	1 679,25	1 694,45
— Frankreich (ffrs)	254,60	255,69	252,99	255,46	257,76
— Dänemark (dkr)	301,83	303,19	300,51	303,96	306,71
— Irland (Ir £)	28,304	28,425	28,149	28,443	28,700
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	20,979	21,044	20,753	21,002	21,189
— Italien (Lit)	54 098	54 322	53 656	54 115	54 602
— Griechenland (Dr)	3 777,66	3 759,81	3 675,94	3 717,09	3 749,68
<b>b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:</b>					
— in Spanien (Pta)	530,49	530,49	530,49	530,49	530,49
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 115,86	4 140,36	4 067,12	4 115,71	4 164,04
<b>c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:</b>					
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)	7 043,55	7 063,09	6 998,91	7 050,81	7 104,93
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	6 814,98	6 833,89	6 771,79	6 822,02	6 874,38
<b>3. Ausgleichsbeihilfen:</b>					
— für Spanien (Pta)	4 069,37	4 093,87	4 020,63	4 068,85	4 117,17
<b>4. Sonderbeihilfe:</b>					
— für Portugal (Esc)	6 814,98	6 833,89	6 771,79	6 822,02	6 874,38

(1) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0335380 zu multiplizieren.

## ANHANG IV

Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2	5. Term. 3
DM	2,077630	2,072890	2,068100	2,063770	2,063770	2,050070
hfl	2,337390	2,334230	2,331190	2,327580	2,327580	2,316810
bfrs/lfrs	43,128400	43,112300	43,091200	43,040000	43,040000	42,990600
ffrs	6,916690	6,923110	6,928610	6,934480	6,934480	6,952970
dkr	7,987560	8,005040	8,021750	8,035540	8,035540	8,083150
Ir £	0,775028	0,776056	0,777162	0,778675	0,778675	0,783238
£ Stg.	0,694315	0,696035	0,697836	0,699769	0,699769	0,705141
Lit	1 498,96	1 504,57	1 510,81	1 516,95	1 516,95	1 535,31
Dr	158,98900	160,36600	161,64400	162,91000	162,91000	166,52900
Esc	163,49400	164,19700	164,87800	165,96900	165,96900	169,08400
Pta	137,95900	138,40300	138,98700	139,81600	139,81600	142,18600

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3029/87 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1987

## zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/87<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses, in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup> müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhr und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71<sup>(5)</sup>, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der

Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(7)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 1987 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

---

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Oktober 1987 zur Festsetzung der Ausführerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	107,00
	— der Zone II b)	112,00
	— den Zonen I, II a), III, V, VI und VII	20,00
	— Brasilien	118,95
	— Ceuta und Melilla	117,00
	— den anderen Drittländern	15,00
10.01 B II	Hartweizen	
	für Ausfuhren nach :	
	— den Zonen I b), II und III	165,00 <sup>(*)</sup>
	— den anderen Drittländern	25,00 <sup>(*)</sup>
10.02	Roggen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	10,00
	— den anderen Drittländern	25,00
10.03	Gerste	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	112,00
	— der Zone II b)	117,00
	— den anderen Drittländern	25,00
10.04	Hafer	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	85,00
	— den anderen Drittländern	95,00
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	0
	— den Kanarischen Inseln	0
	— den anderen Drittländern	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	—
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	159,00
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	159,00
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	142,00
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	133,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	124,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	113,00

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	159,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	159,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	159,00
11.02 A I a)	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	159,00
	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 <sup>(1)</sup>	275,00 <sup>(2)</sup>
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 <sup>(2)</sup>	260,00 <sup>(2)</sup>
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300	232,00 <sup>(2)</sup>
ex 11.02 A I b)	— mit einem Aschegehalt von mehr als 1 300	219,00 <sup>(2)</sup>
	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	159,00

<sup>(1)</sup> Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,250 mm hindurchgehen.

<sup>(2)</sup> Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,160 mm hindurchgehen:

<sup>(3)</sup> Mit Ausnahme der Mengen, die unter die Entscheidung der Kommission vom 19. März 1986 fallen.

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1548/87 (ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987), bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3030/87 DER KOMMISSION**  
**vom 8. Oktober 1987**  
**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden**  
**Berichtigung**

Die KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/87<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses, in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87<sup>(5)</sup>, kann ein Berichtigungsbetrag für bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission<sup>(6)</sup> hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung des Berichtigungsbetrags für Getreide die Lage und die voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedingungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche

Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen; ferner ist dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichtigungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(8)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 1987 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Oktober 1987 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2	5. Term. 3	6. Term. 4
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	- 6,00	- 6,00	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0	0	—	—
10.02	Roggen	0	0	0	0	0	—	—
10.03	Gerste	0	0	0	- 6,00	- 6,00	—	—
10.04	Hafer	0	0	0	0	0	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0	0	—	—
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
11.01 A	Mehl von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.01 B	Mehl von Roggen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1548/87 (ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987), bestimmt sind.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1987

betreffend ein Verfahren nach Artikel 86 EWG-Vertrag  
(IV/32.279) — BBI/Boosey & Hawkes : einstweilige Maßnahmen)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(87/500/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6.  
Februar 1962 — erste Durchführungsverordnung zu den  
Artikeln 85 und 86 des EWG-Vertrags <sup>(1)</sup> —, zuletzt geän-  
dert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portu-  
gals, insbesondere auf die Artikel 3 und 16,im Hinblick auf den von Brass Band Instruments Ltd und  
anderen am 12. März 1987 gestellten Antrag, in welchem  
ein Verstoß gegen Artikel 86 des Vertrages durch Boosey  
& Hawkes plc geltend gemacht und die Kommission  
aufgefordert wird, einstweilige Maßnahmen zu ergreifen,im Hinblick auf den Beschluß der Kommission vom 27.  
April 1987, das Verfahren in dieser Sache einzuleiten,nachdem Boosey & Hawkes plc gemäß Artikel 19 Absatz  
1 der Verordnung Nr. 17 in Verbindung mit der Verord-  
nung Nr. 99/63/EWG der Kommission vom 25. Juli  
1963 über die Anhörung nach Artikel 19 Absätze 1 und 2  
der Verordnung Nr. 17 <sup>(2)</sup> Gelegenheit gegeben wurde,  
sich zu den von der Kommission in Betracht gezogenen  
Beschwerdepunkten zu äußern,nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell-  
und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

## I. SACHVERHALT

## Zweck dieser Entscheidung

- (1) Mit dieser Entscheidung werden einstweilige  
Maßnahmen bis zum Erlaß einer endgültigen  
Entscheidung betreffend den gemäß Artikel 3 der  
Verordnung Nr. 17 von folgenden drei britischen  
Unternehmen gestellten Antrag getroffen : Brass  
Band Instruments Ltd („BBI“), Gabriel's Horn  
House (Band Instrument Company) Ltd („GHH“),  
beide in Portsmouth, Hampshire und RCN Music  
(„RCN“), Luton, Bedfordshire, die einen Verstoß  
durch Boosey & Hawkes plc („B&H“), Edgware,  
Middlesex gegen Artikel 86 EWG-Vertrag geltend  
gemacht haben.

## Die Unternehmen

- (2) B&H ist ein Unternehmen, das Musikinstrumente  
herstellt und verkauft. Bis zum Beginn dieser Sache  
war es der einzige britische Hersteller von Blasin-  
strumenten aus Messing. Sein Umsatz belief sich  
im Jahr 1985 weltweit auf 38 Millionen £ Stg (67  
Millionen ECU), alle Erzeugnisse eingeschlossen.
- (3) GHH ist ein bedeutender Einzelhändler von Blech-  
blasinstrumenten und war bis zur Eröffnung dieses  
Verfahrens der zweitgrößte Händler von B&H-  
Instrumenten im Vereinigten Königreich. Im Jahr  
1985 erzielte GHH einen Umsatz von 480 000 £  
Stg (840 000 ECU), die zu 70 % aus dem Verkauf  
von Musikinstrumenten von B&H erzielt wurden.

RCN repariert Blasinstrumente für Hersteller,  
Händler und Privatkunden und hat in der Vergan-  
genheit Vertragsreparaturen für B&H durchgeführt.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 127 vom 20. 8. 1963, S. 2268/63.

- (4) Im April 1986 gründeten die Direktoren von GHH und RCN die Firma BBI mit dem Ziel, eine breite Palette der üblichen Instrumente für Blechbläser herzustellen und zu vertreiben. Der Geschäftssitz der BBI wird in Luton in unmittelbarer Nähe zu RCN in Luton sein und es wird Marketing- und Finanzierungsdienste von RCN und GHH in Anspruch nehmen können.

### Hintergrund

#### *Blaskapellen*

- (5) B&H ist weltweit einer der größten Hersteller von Musikinstrumenten. Es ist besonders bekannt für seine Blechblasinstrumente. Seine Bemühungen im Bereich dieser Blechblasinstrumente sind vor allem darauf gerichtet, die Blaskapellen britischen Stils mit den passenden Instrumenten zu versorgen. Diese Art Kapellen nahmen ihren Ursprung in Nordengland, wo sie besonders stark verbreitet sind, doch auch in anderen Ländern wie Holland, Belgien, Dänemark und Deutschland hat dieser Blaskapellentyp Fuß gefaßt. Die englischen Blechblaskapellen unterscheiden sich von den herkömmlichen Kapellen (z. B. Militärkapellen, Fanfaren, Harmonien oder Blaskapellen) durch die ausschließliche Verwendung von Blechblasinstrumenten (Voraussetzung für die Teilnahme an Meisterschaften), ihr Repertoire und ihren besonderen Klang. Von besonderer Bedeutung ist der Wettstreit zwischen den Kapellen, und B&H ist besonders aktiv an der Förderung und Durchführung der nationalen britischen und der europäischen Meisterschaften für Blaskapellen beteiligt. Die Instrumentierungsvorschriften für die Teilnahme an Meisterschaften wirken sich generell auf die Zusammensetzung der Blechblaskapellen britischen Stils aus.

- (6) Eine solche Blaskapelle setzt sich aus folgenden Instrumenten zusammen: Soprankornett, Kornett, Flügelhorn, Tenorhorn, B-Horn, Posaune, Euphonium und Tuba; jedes Instrument ist auf eine Tonhöhe gestimmt. B&H stellt jeweils eine breite Palette von Blechblasinstrumenten her, um den besonderen Erfordernissen verschiedener Abnehmergruppen (Wettstreit-Blechblaskapellen, Schulkapellen usw.) zu entsprechen. Seine „Sovereign“-Palette zielt hauptsächlich auf Wettstreit-Blechblaskapellen und seine „700“-Palette bietet eine etwas billigere Alternative, die jedoch auch für Wettstreitblaskapellen in Frage kommt. Die an Wettbewerben beteiligten Blechblaskapellen in Großbritannien benutzen zu 85 bis 90 % Instrumente von B&H, denen von Liebhabern immer der Vorzug gegeben wird. Die sogenannten „Hintergrundinstrumente“ Tenorhorn, B-Horn, Euphonium und Tuba stammen fast ausnahmslos von B&H. Bei den „Vordergrundinstrumenten“, die

15 % einer Blaskapelle dieses Typs ausmachen, sind auch Posaunen und in einem geringeren Umfang Kornette anderer Hersteller anzutreffen. Nach den Angaben der Antragsteller entspricht die Nachfrage nach diesen Blechblasinstrumenten in der Gemeinschaft gegenwärtig einem Betrag von rund 10 Millionen ECU; B&H hat diese Zahl als zu hoch angezweifelt. Weltweit stellt lediglich die Firma Yamaha diese Instrumente in ähnlicher Breite für Blechblaskapellen her. B&H Instrumente sind erheblich teurer als entsprechende Yamaha-Instrumente; trotzdem ist Yamaha bisher kein wesentlicher Einbruch auf diesem Markt gelungen.

#### BBI

- (7) BBI wurde von den Direktoren von RCN (vormaligen Angestellten von B&H) und von GHH mit dem Ziel gegründet, mit der B&H „Sovereign“-Palette bei der Herstellung und dem Vertrieb von Blechblasinstrumenten in Wettbewerb zu treten. Bei der Gestaltung seiner Instrumente legte BBI in einigen Fällen Instrumente zugrunde, die von Vorläufern von B&H vor dem Jahr 1912, dem Jahr des Inkrafttretens des britischen Copyright Act, hergestellt worden waren, um Urheberrechtsprobleme zu vermeiden. Ein großer Anteil der Einzelteile der Instrumente sollte für BBI von einem deutschen Hersteller produziert und anschließend in dem Werk in Luton zusammengebaut werden. Im Gegensatz zu B&H, das in erster Linie über spezialisierte Blechblasinstrumentenhändler verkauft, beabsichtigt BBI, eine breite Produktionspalette im Direktverkauf an die Kapellen zu vertreiben. B&H war der Meinung, daß die Direktverkäufe von BBI diese in die Lage versetzen würde, die Preise der B&H Einzelhändler zu unterbieten und gleichwohl ebenso technisch hochwertige Erzeugnisse zu liefern. Nach Informationen, die B&H zugegangen waren, beabsichtigte BBI, rund 200 Instrumente pro Monat zu fertigen, was rund 40 % der derzeitigen Produktion von B&H entspräche.

### Die Beschwerde

- (8) Die Antragsteller behaupten, daß B&H, sobald es Ende November 1986 von der Existenz von BBI und seinen Verbindungen zu GHH und RCN erfuhr, eine Reihe von mißbräuchlichen Maßnahmen ergriff, um die Eliminierung der neuen Herstellungsstätte zu erreichen, bevor sich diese im Markt etabliert hätte.

Von einigen dieser Maßnahmen wird behauptet, daß sie sich direkt gegen BBI gerichtet hätten, während andere darauf abgezielt haben sollen, BBI indirekt zu unterminieren, indem sie die bestehenden Vertriebs- und Reparaturgeschäfte der Personen schädigen, die hinter dem neuen Unternehmen stehen.

- (9) Die hauptsächlichen Behauptungen können folgendermaßen zusammengefaßt werden:
- a) B&H habe im Vereinigten Königreich gegen BBI unbegründete Klagen wegen Urheberrechtsverletzungen erhoben, die B&H schließlich habe zurücknehmen müssen, die aber die Wirkung gehabt hätten, die Beschwerdeführer finanziell stark zu belasten und den Beginn des Vertriebes der neuen Reihe in einer kritischen Zeit zu verzögern;
  - b) B&H habe eine zeitlang erreicht, die Versorgung von BBI für Einzelteile in Deutschland zu unterbinden, indem es den Lieferanten von BBI mit einer unbegründeten Klage wegen sogenannter „sklavischer Nachahmung“ überzogen hätte (B&H hat sowohl in erster Instanz wie auch in der Berufung diesen Rechtsstreit verloren);
  - c) B&H hätte gegen GHH und RCN Repressalien ergriffen, indem es jeden Kredit verweigert und ohne Vorwarnung die Geschäftsverbindungen abgebrochen hätte, indem es alle weiteren Lieferungen von Instrumenten und Ersatzteilen abgelehnt hätte, indem es mißbräuchliche Klagen wegen Schulden erhoben und im Falle von GHH — wenn auch erfolglos — das von ihm beauftragte Finanzierungsinstitut veranlaßt hätte, den Lagerbestand von GHH mit Beschlag zu belegen.
- (10) Der vorliegende Antrag auf einstweilige Maßnahmen betrifft hauptsächlich die Lieferverweigerung an GHH und RCN. Seit dem 8. Dezember 1986 sind weder an GHH noch an RCN Lieferungen vorgenommen worden, obwohl seit März alle Schulden an B&H bezahlt worden waren. Nach dem Vortrag der Antragsteller sind ihre bestehenden Unternehmen von B&H abhängig; wenn die Lieferungen nicht wiederaufgenommen würden, bestehe ein ernstzunehmendes Risiko ihres Bankrotts mit den sich hieraus ergebenden schädlichen Folgen für BBI.

#### Der Vortrag von B&H

- (11) Die vorliegende Entscheidung betrifft nicht unmittelbar die Behauptung über mißbräuchliche Rechtsstreite oder andere störende Taktiken, sondern nur den Abbruch der Geschäftsbeziehungen und die Lieferverweigerung.
- Im Zusammenhang mit dieser Lieferverweigerung trägt B&H vor, daß seine Entscheidung, die Geschäftsvereinbarungen mit GHH und RCN abrupt zu beenden, nicht durch den Wunsch motiviert war, Wettbewerb zu verhindern. Der den Antragstellern damals angegebene Grund war, daß sie faule Kunden seien. Im vorliegenden Verfahren hält B&H diese Position aufrecht und argumentiert außerdem, daß es früher und jetzt berechtigt sei, mit GHH und RCN Geschäftsverbindungen abzulehnen, weil letztere „unlauter“ und „unehrbar“ in ihren Geschäften waren. Ernsthaftige Behauptungen werden in diesem Zusammenhang erhoben, die aber von den Antragstellern entschieden bestritten werden und die einen Zeitraum von einigen Jahren betreffen.

B&H argumentiert weiterhin, daß die Frage, ob seine Vorwürfe tatsächlich begründet sind, irrelevant sei; relevant sei vielmehr, daß es ernsthaft diese Vorwürfe für begründet hält, so daß, würde es jetzt verpflichtet, Lieferungen an RCN oder GHH, gleichgültig zu welchen Bedingungen, wiederaufzunehmen, dies auf die Moral seiner Angestellten einen ernsthaft schädigenden Einfluß hätte.

#### Das schriftliche Beweismaterial

- (12) Es trifft zu, daß B&H kurz vor dem Zeitpunkt, zu dem es auf den bevorstehenden Eintritt in den Markt von BBI aufmerksam wurde, seine Kreditkontrollen verschärfte. Mit GHH liefen Verhandlungen über einen Plan für laufende Abzahlungen, um seine Rückstände zu tilgen (die B&H auf einem „offenen Konto“ geschuldeten Beträge kamen zu den an das Finanzhaus Borg Warner zu zahlenden Beträgen hinzu).

Die Antragsteller tragen vor, daß B&H damals keinerlei Andeutungen gemacht habe, daß die Geschäftsbeziehungen abrupt abgebrochen werden würden und daß die Verhandlungen in einer freundschaftlichen Art und Weise geführt wurden. Ein großer Teil der ausstehenden Geldbeträge habe außerdem im Zusammenhang mit Meinungsverschiedenheiten über die gelieferten Qualitäten und über Waren gestanden, die GHH als mangelhaft an B&H zurückgegeben hatte. GHH habe seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzhaus immer pünktlich eingelöst.

Was auch immer die Wahrheit zu diesem Punkte sein mag, aus dem in den Dokumenten enthaltenen Beweismaterial, das die Kommission bei einer Nachprüfung nach Artikel 14 der Verordnung Nr. 17 bei B&H erlangt hat, ergibt sich, daß B&H das Auftreten von BBI als eine ernsthaftige Bedrohung ansah.

Interne Berichte und Protokolle von Vorstandssitzungen aus der Zeit vom November 1986 bis Februar 1987 betonen die von BBI ausgehende „Bedrohung durch Wettbewerb“ und erwähnen „energische Anstrengungen zur Bekämpfung dieses neuen Wettbewerbers“.

Das bisher erhaltene dokumentarische Beweismaterial scheint die Behauptungen der Antragsteller zu stützen, daß die gegen GHH und RCN unternommenen Aktionen ein Teil dieser Anstrengungen waren.

Ein Bericht des Vorstandsvorsitzenden vom 28. November 1986 beschreibt die neue Firma als „ernsthaftige Bedrohung“ für B&H und macht GHH (von dem gesagt wird, es sei „einer der besten Kunden“) als denjenigen aus, der hinter dem Ganzen stehe. Der Bericht erläutert die von B&H gegenüber dieser Bedrohung bereits getroffenen Maßnahmen. Der erste dort aufgeführte Schritt wird folgendermaßen beschrieben: „Wir sind gerade dabei, über die gesamten uns geschuldeten Beträge (von ungefähr 36 000 £ Stg) einen Mahnescheid zu erlangen, und das Finanzhaus Borg Warner macht das gleiche für den ihm geschul-

deten Betrag von ungefähr 119 000 £ Stg. Sie versuchen auch, wieder in den Besitz der Instrumente zu gelangen.

Das verfügbare Beweismaterial stützt nicht die von B&H vorgetragene Behauptung, unehrliches und illoyales Verhalten seien der Hauptanlaß für seinen Beschluß gewesen, die Lieferungen zu stoppen. B&H wünscht in diesem Stadium nicht, daß Einzelheiten seines Beweismaterials den Antragstellern bekanntgemacht werden. Es ist deshalb für die Kommission, besonders in dem Rahmen von vorläufigen Maßnahmen, nicht angezeigt, zu untersuchen, ob diese Behauptungen begründet sind. Sollten sie erheblich sein, werden sie entweder in dem Hauptverfahren oder vor einem anderen geeigneten Gremium zu behandeln sein.

#### Auswirkungen auf die Antragsteller

- (13) Nach Aussage der Antragsteller hatten die von B&H gegen sie eingeleiteten Maßnahmen schwerwiegende Folgen. Vor allem habe sich der Start der neuen Instrumentenserie von BBI um mindestens einige Monate verzögert. Die in England und Deutschland angestrebten Verfahren (obwohl schließlich erfolglos) bedeuteten, daß BBI seine Geschäftstätigkeit selbst in beschränktem Umfang bis vor kurzem, also einer Jahreszeit, in der sehr wenige Instrumente verkauft werden, nicht aufnehmen konnte. Durch die sonstigen von B&H eingeleiteten Maßnahmen wurden GHH und RCN nach ihren Ausführungen nicht nur in der Führung ihrer Geschäfte behindert, sondern auch die persönliche finanzielle Stellung ihrer Direktoren und damit die Lebensfähigkeit von BBI gefährdet. Von GHH zu Beginn des Verfahrens abgegebene Erklärungen, die so verstanden werden könnten, als könne GHH seine Geschäfte auf andere Lieferanten richten, werden als Form einer Herausforderung oder als Bluff erklärt. Die Vorräte von B&H-Instrumenten bei GHH sind auf ein Drittel des Normalbestandes zurückgegangen, wovon jedoch ein Großteil nicht sofort absetzbar ist. Die Antragsteller haben Beweismaterial für die kumulierenden finanziellen Auswirkungen der von B&H gegen BBI sowohl unmittelbar als auch der über GHH und RCN getroffenen Maßnahmen vorgelegt. Das zur Finanzierung von BBI ursprünglich verfügbare Betriebskapital ist erschöpft. Nach diesem Vortrag ist BBI jetzt auf Überziehungsmöglichkeiten angewiesen, die jedoch den von den Banken gesetzten Höchstbetrag fast schon erreicht haben. Die Inhaber von GHH und RCN haften mit ihrem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten von BBI. Wenn die neue Firma aufgelöst würde, hätte das Auswirkungen auf ihre Geschäfte und auf ihr Privatvermögen.

## II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

### Voraussetzungen für die Anordnung einstweiliger Maßnahmen

- (14) Die Befugnisse der Kommission nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 zur Abstellung einer Zuwiderhandlung erstrecken sich auch auf die Anordnung

einstweiliger Maßnahmen in Fällen, bei denen (unter anderem) die beanstandeten Verhaltensweisen zu einer Schädigung anderer Unternehmen führen und es zu vermeiden gilt, daß bis zu einer abschließenden Entscheidung nicht wiedergutzumachende Schäden entstehen (Rechtssache 792/79 R, Camera Care Ltd gegen Kommission<sup>(1)</sup>).

Es ist nicht erforderlich, daß die Zuwiderhandlung von der Kommission endgültig festgestellt wird. Bevor die Kommission jedoch einstweilige Maßnahmen in einem Fall wie dem vorliegenden anordnet, muß sie sich davon überzeugen, daß

- in diesem Falle auf den ersten Anschein eine hinreichend starke Vermutung für das Vorliegen einer Zuwiderhandlung besteht;
- den Antragstellern ohne die Anordnung von Maßnahmen wahrscheinlich ernsthafte und nicht wiedergutzumachende Schäden zugefügt würden;
- sichernde Maßnahmen dringend erforderlich sind.

Die von der Kommission ergriffenen Maßnahmen müssen vorläufiger und sichernder Art sein und auf das in der gegebenen Sachlage Notwendige beschränkt bleiben. Die Kommission muß dabei auch die legitimen Interessen des von den einstweiligen Maßnahmen betroffenen Unternehmens berücksichtigen. Diese Maßnahmen dürfen nicht über den Rahmen der Befugnisse der Kommission hinausgehen, in der endgültigen Entscheidung die Abstellung der Zuwiderhandlung anzuordnen.

### Anwendung dieser Grundsätze auf das vorliegende Verfahren

#### Erster Anschein einer Zuwiderhandlung

- (15) Die Hauptpunkte in diesem Zusammenhang sind erstens, ob B&H eine marktbeherrschende Stellung einnimmt und zweitens, ob sein Verhalten einen Mißbrauch darstellt. Zum jetzigen Zeitpunkt muß die Kommission noch keine endgültige Feststellung zu diesem Problem treffen. Es stellt sich hier vielmehr die Frage, ob rechtliche und tatsächliche Umstände vorliegen, die auf den ersten Anschein eine hinreichend starke Vermutung für einen Wettbewerbsverstoß begründen.

#### Beherrschende Stellung

- (16) Mit der beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 86 ist die wirtschaftliche Machtstellung eines Unternehmens gemeint, die dieses in die Lage versetzt, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt zu verhindern, indem sie ihm die Möglichkeit verschafft, sich seinen Wettbewerbern, seinen Abnehmern und schließlich den Verbrauchern gegenüber in einem nennenswerten Umfang unabhängig zu verhalten (Rechtssache 27/26, United Brands gegen Kommission<sup>(2)</sup>).

<sup>(1)</sup> (1980), SRG 119, S. 130.

<sup>(2)</sup> (1978), SRG 207.

Neben der Möglichkeit eines vom Wettbewerbsdruck unabhängigen Verhaltens zählt dazu auch die Fähigkeit, vorhandenen Wettbewerb auszuschalten oder neue Unternehmen am Marktzugang zu hindern.

#### *Relevanter Markt*

- (17) Zur Ermittlung der Frage, ob ein Unternehmen eine beherrschende Stellung einnimmt, muß der „relevante Markt“ abgegrenzt werden. Hierbei handelt es sich um das Gebiet, in welchem die Marktmacht des beherrschenden Unternehmens (und der tatsächlichen oder zukünftigen Wettbewerber) beurteilt werden muß.

In der EG bieten eine Vielzahl von Herstellern Musikinstrumente an. Es wird nicht behauptet, daß B&H auf diesem weiten Markt oder auch nur im Bereich der Blasinstrumente oder der gesamten Blechblasinstrumente eine marktbeherrschende Stellung einnimmt. Blasinstrumente aus Blech werden in Orchestern, von Schülern und einer Vielzahl professioneller oder Amateurkapellen angewendet. Innerhalb eines weiten Marktes für das jeweilige Produkt können Teilgebiete bestehen, die bei der Anwendung der EWG-Wettbewerbsregeln als relevante Märkte anzusehen sind. Die entscheidende Frage ist, ob das Teilgebiet angesichts der Realitäten des Handels hinreichend abgegrenzt ist, um dem dort führenden Lieferanten die Macht einzuräumen, den Wettbewerb auszuschalten oder die Preise zu kontrollieren. Die Bemühungen von B&H im Bereich der Blechblasinstrumente sind auf die besonderen Bedürfnisse der Blaskapellen britischen Typs ausgerichtet. In diesem besonderen Marktsegment wollte BBI den Wettbewerb mit B&H aufnehmen (B&H hat auf diesen Sachverhalt in seinen Unterlagen selbst hingewiesen). Aus den von den Antragstellern vorgelegten Unterlagen geht hervor, daß dieser Sektor einen erkennbaren Markt (Teilmarkt) bzw. in der Europäischen Gemeinschaft mit ganz besonderen Angebots- und Nachfrageverhältnissen darstellt. B&H streitet das Vorhandensein eines solchen erkennbaren Marktes jetzt ab, es ist jedoch aufschlußreich, daß in seinen internen Unterlagen von einem Markt für Blechblasinstrumente die Rede ist (in welchem es eine beherrschende Stellung einnehmen soll). Die Tatsache, daß ein Markt relativ eng umschrieben wird, schließt die Anwendung von Artikel 86 nicht aus (Rechtssache 26/75, General Motors gegen Kommission<sup>(1)</sup>; Rechtssache 22/78, Hugin gegen Kommission<sup>(2)</sup>). Dies trifft insbesondere in den Fällen zu, wo erhebliche Hindernisse für den Marktzutritt bestehen.

#### *Marktstellung von B&H*

- (18) Wenn man davon ausgeht, daß das Gebiet des tatsächlichen Wettbewerbs mit dem oben beschrie-

benen Gebiet übereinstimmt, stützt das Beweismaterial das Argument der Antragsteller, daß B&H eine beherrschende Stellung einnimmt. Den Antragstellern zufolge hat B&H einen Marktanteil von 80 bis 90 %. Wie aus seinen eigenen Unterlagen hervorgeht, sind die Instrumente von B&H „die erste Wahl“ der führenden Blechblaskapellen. Der einzige ernstzunehmende Wettbewerber für B&H auf diesem Teilmarkt war bisher Yamaha, ein japanischer Hersteller, dem es trotz seiner Größe und seiner Mittel auch nach 20 Jahren nicht gelungen ist, auf diesem spezialisierten Markt für Blechblasinstrumente spürbare Fortschritte zu erzielen. Der Wettbewerb von anderen Musikinstrumentenherstellern ist unbedeutend.

Ein großer Marktanteil schafft indessen als solcher noch keine Vermutung für das Bestehen einer marktbeherrschenden Stellung. Wenn aber ein Hersteller mit dieser Position in der Lage ist, die Preise zu kontrollieren oder den Zugang von neuen Wettbewerbern zu diesem Markt zu beschränken, können die Tatbestandsvoraussetzungen von Artikel 86 erfüllt sein. Weitere Tatsachen, die im vorliegenden Fall für die vorläufige Feststellung einer beherrschenden Stellung sprechen, sind: die starke Vorliebe der Käufer für B&H Instrumente und der Preisaufschlag für diese Instrumente gegenüber den gegenwärtig verfügbaren Substitutionserzeugnissen. B&H hat Einfluß auf den Marktzutritt potentieller Wettbewerber aufgrund der Abhängigkeit seiner Einzelhändler, seines technischen Vorsprungs und seiner langjährigen Erfahrungen. Die starke Identifizierung von B&H mit dem „Brass Band Movement“ und die Wahrscheinlichkeit, daß die Ausübung der Marktmacht gegen die Antragsteller im vorliegenden Fall ihr Ziel erreichen würde (falls sie nicht verhindert wird).

#### *Mißbrauch einer beherrschenden Stellung*

- (19) Verhaltensweisen eines beherrschenden Unternehmens, mit denen beabsichtigt wird, Wettbewerber mit anderen Mitteln als dem gerechtfertigten Leistungswettbewerb aus dem Markt zu verdrängen, können einen Verstoß gegen Artikel 86 darstellen.

Das vorliegende schriftliche Beweismaterial weist darauf hin, daß B&H Maßnahmen mit der Absicht eingeleitet hat, die von einem Wettbewerb durch BBI ausgehende Drohung auszuschalten, und daß seine Einstellung von Lieferungen an GHH und RCN Teil dieser Maßnahme war.

Es ist rechtlich gesichert, daß die Weigerung eines marktbeherrschenden Herstellers ohne einen objektiven Grund, einen langjährigen Kunden zu beliefern, einen Mißbrauch gemäß Artikel 86 darstellen kann (Rechtssache 27/76, United Brands gegen Kommission; Rechtssachen 6/73 und 7/73, Commercial Solvents<sup>(3)</sup>).

<sup>(1)</sup> (1975), SRG 1367.

<sup>(2)</sup> (1979), SRG 1869.

<sup>(3)</sup> (1974), SRG 223.

Nach den Umständen dieses Falles ist die Abhängigkeit von GHH und RCN von B&H so groß, daß sie bei einer fortdauernden Lieferverweigerung wahrscheinlich zur Geschäftsaufgabe gezwungen gewesen wären.

Die Beeinträchtigung des Wettbewerbs würde verschärft, wenn (wie in diesem Falle behauptet) das erklärte Ziel der Maßnahmen wäre, einen potentiellen Wettbewerber des beherrschenden Herstellers indirekt am Marktzutritt zu hindern.

Ein marktbeherrschendes Unternehmen ist immer berechtigt, die zum Schutz seiner Geschäftsinteressen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Diese Maßnahmen müssen jedoch fair sein und in einem angemessenen Verhältnis zu der Bedrohung stehen. Die Tatsache, daß sich ein Abnehmer eines marktbeherrschenden Herstellers mit einem aktuellen oder zukünftigen Wettbewerber dieses Herstellers zusammenschließt, berechtigt diesen Hersteller normalerweise nicht, alle Lieferungen sofort einzustellen oder Repressalien gegen diesen Kunden zu ergreifen.

Ein marktbeherrschender Hersteller ist nicht verpflichtet, den gegen ihn gerichteten Wettbewerb zu subventionieren. Wenn ein Kunde seine Haupttätigkeit auf die Absatzförderung einer konkurrierenden Marke richtet, ist es möglich, daß selbst ein marktbeherrschender Hersteller das Recht hat, seine Geschäftsbeziehungen zu diesem Kunden zu überprüfen und ein besonderes Kundenverhältnis mit einer angemessenen vorherigen Ankündigung zu beenden. Die Weigerung, GHH und RCN weiter zu beliefern und die sonstigen gegen sie getroffenen Maßnahmen in Erwiderung auf die vermutete Bedrohung durch BBI gehen jedoch unter den Umständen dieses Falles über die legitime Verteidigung Geschäftsinteressen von B&H hinaus.

#### *Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten*

- (20) Nach den Angaben der Antragsteller verfügt B&H bei Blechblasinstrumenten über ein Beinahemopol in der Europäischen Gemeinschaft. Wenn BBI auf den Markt treten sollte, wäre es der einzige ernsthafte Wettbewerber von B&H in diesem Sektor. Die von BBI geplante Produktionstätigkeit wird in erheblichem Maße von der Einfuhr von Einzelteilen aus anderen Mitgliedstaaten nach Großbritannien abhängen. Die von ihm hergestellten Musikinstrumente sollen außer im Vereinigten Königreich in anderen EG-Mitgliedstaaten abgesetzt werden. Die Ausschaltung von BBI als Wettbewerber hätte deshalb sowohl unmittelbare als auch potentielle Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten. Sie wird sich auf die Wettbewerbsstruktur in dem betreffenden Marktsektor auswirken.

#### *Schlußfolgerung*

- (21) Nach dem bisher vorliegenden schriftlichen Beweismaterial ist die Kommission der Auffassung, daß auf den ersten Anschein eine hinreichend starke Vermutung für einen Mißbrauch nach

Artikel 86 des EWG-Vertrages besteht, um die Anordnung einstweiliger Maßnahmen zu rechtfertigen. Es kann indessen nicht ausgeschlossen werden, daß bei einer vollständigen Untersuchung dieses Falles B&H in der Lage ist, darzutun, daß seine Maßnahmen gegen GHH und RCN eine akzeptable kommerzielle Rechtfertigung hatten. Die vorliegende Entscheidung präjudiziert deshalb weder die endgültigen Untersuchungsergebnisse zu diesem Punkt oder zu den anderen Aspekten des vorgetragenen Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung.

#### *Wahrscheinlichkeit eines nichtwiedergutzumachenden Schadens*

- (22) Gestützt auf die bisher vorliegenden Beweismittel kann man davon ausgehen, daß GHH und RCN zur Geschäftsaufgabe gezwungen sein werden, falls B&H nicht unverzüglich veranlaßt wird, seine Lieferungen an diese beiden Firmen wieder aufzunehmen. Eine solche Geschäftsaufgabe würde die Erfolgsaussichten von BBI ganz erheblich beeinträchtigen und hätte auch schwerwiegende Auswirkungen auf die persönliche Finanzlage der Inhaber der betroffenen Unternehmen. Die Feststellung einer mißbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch B&H im Sinne von Artikel 86 in der endgültigen Entscheidung wäre illusorisch wenn BBI und die anderen Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit inzwischen hätten einstellen müssen. Bei einer Liquidation der Antragsteller würde B&H als der tatsächlich einzige Hersteller von geeigneten Blasinstrumenten für Blechblaskapellen in der EG bestätigt.

#### *Dringlichkeit*

- (23) Die besondere Dringlichkeit dieses Falles liegt darin begründet, daß BBI zwar jetzt mit der Einführung seiner Instrumentenpalette erneut beginnen kann, daß sein Fortbestand aber finanziell und kommerziell an den Fortbestand von GHH und RCN geknüpft ist. Da sich B&H seit Beginn des Jahres geweigert hat, diese beiden Firmen mit Instrumenten und Einzelteilen zu beliefern, ist der Handlungsspielraum dieser beiden Firmen aufs äußerste eingeschränkt.

#### *Einstweilige Anordnung*

- (24) Die Kommission beabsichtigt daher den Erlaß einer einstweiligen Anordnung, die soweit wie möglich sichert, daß die Antragsteller bis zum Abschluß des Verwaltungsverfahrens nicht durch dieselben Maßnahmen, über die sie sich jetzt beschwerden, zur Geschäftsaufgabe gezwungen werden.

Im vorliegenden Fall ist es besonders dringlich, B&H zu veranlassen, die Belieferung von GHH und RCN mit Instrumenten und Ersatzteilen wieder aufzunehmen. Die Bedingungen gegenüber GHH sollten den vor der Liefersperre angewandten gleich sein. In Anbetracht des derzeitigen Standes der Beziehungen zwischen B&H und den Antragstellern wäre es unangebracht, von B&H die Gewährung von Kredit zu verlangen. Die Liefere-

rungen sollten deshalb bar bezahlt oder mit Bankscheck beglichen werden. Bei dieser Zahlungsform sollte den Antragstellern jedoch das geschäftsübliche Skonto von 5 % für prompte Bezahlung eingeräumt werden.

Hinsichtlich der Lieferung von Ersatzteilen und Material für die Reparaturtätigkeiten von RCN sollten die Preise und Bedingungen die gleichen sein wie die vor Ausbruch der gegenwärtigen Streitigkeit gültigen. Zahlungen sollten allerdings bar erfolgen.

Hinsichtlich der Dauer der Anordnung ist es angezeigt, zwischen GHH und RCN zu unterscheiden, da die Auffassung vertreten werden kann, daß GHH nicht erwarten konnte, seinen Sonderstatus als B&Hs wichtigster Händler auch nach der neuen BBI-Serie unbegrenzte Zeit zu behalten. Es erscheint fair, die Anordnung auf den für eine Anpassung notwendigen Zeitraum zu begrenzen. Die Kommission ist der Auffassung, daß ein Zeitraum bis Ende 1987 angemessen ist. Während und nach diesem Zeitraum sollte es für GHH möglich sein, Lieferungen durch andere Händler zu beziehen und B&H sollte es nicht daran hindern (die von B&H an seine Händler herausgegebenen Richtlinien raten von solchen Lieferungen ab). Für RCN wird sein berechtigter Bedarf an B&H-Ersatzteilen und Materialien für die absehbare Zukunft fortauern und das nicht nur zur Reparatur von B&H-Instrumenten, sondern auch zur Erfüllung von Kundenbedürfnissen. Nach den Ausführungen der Antragsteller ist RCN der einzige unabhängige Reparaturbetrieb von Blechblasinstrumenten im Vereinigten Königreich.

- (25) Nach Auffassung der Kommission werden die berechtigten Interessen von B&H durch diese Entscheidung nicht beeinträchtigt. Vor Beginn des Rechtsstreits galt GHH als „der beste Kunde“ von B&H, so daß die Wiederaufnahme der Lieferungen bei Barbezahlung für einen begrenzten Zeitraum nicht zu einer Schädigung von B&H führen kann. Die Befürchtungen von B&H hinsichtlich der Motivation seiner Mitarbeiter bei einer erzwungenen Wiederaufnahme der Lieferungen an die Antragsteller sind kein ausschlaggebender Erwägungsgrund.

Die Kommission hat als eine Vorbedingung für den Erlaß dieser einstweiligen Maßnahmen GHH und RCN aufgefordert, sich zu einem fairen Handel mit B&H-Instrumenten zu verpflichten und insbesondere, sie nicht in der Öffentlichkeit herabzusetzen oder als Lockvogelangebote zu gebrauchen. Sollte gegen diese Verpflichtung in irgendeiner Weise verstoßen werden, behält sich die Kommission das Recht vor, diese Entscheidung zu ändern oder aufzuheben.

Es ist schließlich erforderlich, Zwangsgelder für den Fall vorzusehen, daß den Bestimmungen dieser

Entscheidung nicht Folge geleistet wird und eine Berichtspflicht für den Fall, daß B&H tatsächlich verhindert ist, einer bestimmten Bestellung nachzukommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Boosey & Hawkes (und ihren Tochtergesellschaften) (B&H) wird aufgegeben, nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung jeder handelsüblichen schriftlichen Bestellung (auch über Telex oder Telefax) der Firmen GHH oder RCN für B&H-Musikinstrumente oder für Ersatzteile oder Material für die Reparatur oder die Unterhaltung von B&H-Instrumenten innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt nachzukommen. Wählen die Antragsteller für die genannten Instrumente oder Ersatzteile die Abholung ab Werk, so kann B&H auf der Entgegennahme durch einen unabhängigen Frachtführer bestehen.

#### Artikel 2

- (1) Vorbehaltlich von Absatz 3 hat B&H Lieferungen an GHH zu den gleichen Preisen und Bedingungen auszuführen, die unmittelbar vor Abbruch der Geschäftsbeziehungen angewandt wurden. Die Lieferungen an RCN müssen zu den handelsüblichen Preisen erfolgen.
- (2) B&H hat der Kommission unverzüglich alle Änderungen seiner Listenpreise und Handelsbedingungen mitzuteilen.
- (3) B&H braucht GHH und RCN nur gegen Barzahlung oder Zahlung mit Bankscheck zu beliefern. B&H hat bei dieser Zahlungsweise GHH den normalen Barzahlungsrabatt (gegenwärtig 5 %) für „anerkannte Konten“ einzuräumen.
- (4) Soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, gelten für alle Geschäfte mit GHH und RCN die Standardlieferbedingungen von B&H für das Vereinigte Königreich.

#### Artikel 3

B&H hat alle angemessenen Qualitätskontrollen durchzuführen, um dafür zu sorgen, daß die an GHH gelieferten Instrumente von handelsüblicher Qualität sind und keinerlei Mängel aufweisen, und daß die an RCN gelieferten Ersatzteile und das sonstige Material in gleicher Weise für ihren vorgesehenen Verwendungszweck geeignet und frei von Mängeln sind. Falls bestellte Posten nicht sofort geliefert werden können, wird B&H der Kommission unverzüglich fernschriftlich die Gründe dafür mitteilen und die Maßnahmen aufführen, die es zu treffen gedenkt, um der Bestellung innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen, oder die Gründe angeben, aus denen dies nicht möglich ist.

*Artikel 4*

B&H dürfen GHH nicht daran hindern oder zu hindern versuchen, Lieferungen von B&H-Blechblasinstrumenten durch anerkannte B&H-Händler zu beziehen.

*Artikel 5*

Für den Zeitraum, innerhalb dessen B&H es versäumt, den Bestimmungen dieser Entscheidung Folge zu leisten, ist ein Zwangsgeld von 1 000 ECU pro Tag zu entrichten.

*Artikel 6*

Die Bestimmungen dieser Entscheidung, mit denen die Verpflichtung zur Belieferung von GHH auferlegt wird,

gelten bis zum 31. Dezember 1987. Hinsichtlich der anderen Verpflichtungen gilt diese Entscheidung bis zum Abschluß des Verfahrens in dieser Sache.

*Artikel 7*

Diese Entscheidung ist gerichtet an: Boosey & Hawkes plc, Sonorous Works, Deansbrook Road, Edgware, Middlesex, Vereinigtes Königreich.

Brüssel, den 29. Juli 1987

*Für die Kommission*

Peter SUTHERLAND

*Mitglied der Kommission*

---

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Entscheidung 87/15/EWG der Kommission vom 19. Februar 1986 über die Vereinbarkeit der Vergabe von regionalen Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in sechs nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ geförderten Arbeitsmarktregionen**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 12 vom 14. Januar 1987)*

Seite 22, erste Spalte, achte Zeile :

Bei „solchen“ sind die Anführungszeichen zu streichen ;

Seite 23, erste Spalte, neunte Zeile :

*anstatt:* „... Rangliste nur wesentlich. Die ...“;

*muß es heißen:* „... Rangliste nur unwesentlich. Die ...“;

Seite 23, erste Spalte, 27. Zeile :

*anstatt:* „... die neuesten verfügbaren Zahlen ...“;

*muß es heißen:* „... mit neuesten verfügbaren Zahlen ...“;

Seite 23, zweite Spalte, vierte Zeile :

*anstatt:* „Auf dem Gebiet der Regionalbeihilfen ...“;

*muß es heißen:* „Auf dem Gebiet der Regionalbeihilfen ...“;

Seite 23, zweite Spalte, 17. Zeile :

*anstatt:* „... sowie im Gemeinschaftsmarkt geprüft. Um ...“;

*muß es heißen:* „... sowie im Gemeinschaftsrahmen geprüft. Um ...“;

Seite 24, erste Spalte, Tabelle :

*anstatt:* „Lansburg“;

*muß es heißen:* „Landsberg“;

Seite 24, zweite Spalte, 30. Zeile :

*anstatt:* „... 12,83 %, da sind 148 % ...“;

*muß es heißen:* „... 12,83 %, das sind 148 % ...“;

Seite 24, zweite Spalte, 42. Zeile :

*anstatt:* „... Einsatz dieser Arbeitsplatzverluste ...“;

*muß es heißen:* „... Ersatz dieser Arbeitsplatzverluste ...“;

Seite 25, zweite Spalte, zehnte Zeile :

*anstatt:* „... im Bergbau und erarbeitenden Gewerbe ...“;

*muß es heißen:* „... im Bergbau und verarbeitenden Gewerbe ...“.

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2837/87 der Kommission vom 23. September 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2640/87 und der Vorausfestsetzung der Einfuhrabschöpfung für Hirse aller Art**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 271 vom 24. September 1987)*

Seite 10, Artikel I muß wie folgt lauten :

*„Artikel 1*

Der Text von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2640/87 wird wie folgt ersetzt :

*Artikel 1*

Die Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr für das Getreide der Tarifstelle 10.07 C II des Gemeinsamen Zolltarifs wird für die Zeit vom 1. September bis zum 18. Dezember 1987 ausgesetzt.“